

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Amtsleitung/Bürgermeister	Verwaltungsinspektor Herr Breibinder	9640-46489

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015-2022 - Textziffer 11 -
Wassergebührenkalkulation****Sachverhalt:**

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Wassergebühren wurden nicht nach den Grundsätzen des Art. 8 KAG kalkuliert. Die Gemeinde Denklingen hat einen einjährigen Kalkulationszeitraum für die Gebührenbemessung gewählt und führt dabei nur eine Nachkalkulation, allerdings keine Vorkalkulation durch. Bis zum Jahr 2018 konnten die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden. Für das Jahr 2019 wurde in der Nachkalkulation ein Verlust in Höhe von 61.640,92 EUR festgestellt. Es wurden 1,05 EUR/m³ verlangt, eine kostendeckende Gebühr wäre bei 1,87 EUR/m³ gewesen. Begründet wurde der Verlust damit, dass keine Beiträge aufgrund der unsicheren Rechtslage eingenommen wurden, die Unterhaltskosten erheblich gestiegen seien und keine Rücklagen mehr vorhanden sind. Daraufhin wurde mit Beschluss vom 22.04.2020 die Gebühr für das Jahr 2021 auf 1,87 EUR/m³ erhöht. In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 wurde die Nachkalkulation für das Jahr 2020 vorgestellt, demnach ergab sich wiederum ein Defizit in Höhe von 656.422,27 EUR. Für eine kostendeckende Gebühr hätte 5,38 EUR/m³ verlangt werden müssen. Für das Jahr 2022 wurde die Gebühr nicht erhöht, weil die Kosten für die derzeit laufende Wasserbaumaßnahme noch nicht bekannt waren und mit einer Erhöhung solange gewartet werden sollte. Ohne den Fehlbetrag aus den Vorjahren wäre die kostendeckende Gebühr bei 1,27 EUR/m³ gewesen. In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2022 wurde die Nachkalkulation für das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 412.639,49 EUR vorgetragen. Daraufhin wurde eine Gebührenanpassung zum 01.01.2023 von 3,15 EUR/m³ beschlossen, wobei die kalkulierte Gebühr mit den Fehlbeträgen aus den Vorjahren bei 8,01 EUR/m³ lag. Begründet wurde die niedrigere Erhöhung damit, dass die kalkulierte Gebühr ohne die Fehlbeträge aus den Vorjahren bei 1,81 EUR/m³ gelegen hätte. Die Nachkalkulation für das Jahr 2022 ergab einen Überschuss in Höhe von 192.424,56 EUR, wobei eine Gebühr von 2,90 EUR/m³ kostendeckend gewesen wäre. Die Gebühr wurde aufgrund von steigenden Unterhaltskosten und Verzinsungskosten nicht verringert. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Denklingen in den Jahren 2019-2022 durch die Wasserversorgung einen Verlust in Höhe von 938.278,12 EUR gemacht hat. Gem. Art. 8 Abs. 6 KAG kann bei der Gebührenbemessung ein Zeitraum zwischen einem und höchstens vier Jahren gewählt werden. Kostenunterdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, sollen innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums ausgeglichen werden. Da sich die Gemeinde Denklingen für einen einjährigen Bemessungszeitraum entschieden hat, hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Vorkalkulation und am Ende des Jahres eine Nachkalkulation zu erstellen. Der Überschuss bzw. die Unterdeckung sind im darauffolgenden Jahr durch entsprechende kostendeckende Gebühren vollständig auszugleichen. Es ist somit nicht möglich das Defizit über mehrere Jahre abzubauen. Wir empfehlen der Gemeinde daher, die Praxis über den einjährigen Kalkulationszeitraum zu überdenken, da bei einem längeren Bemessungszeitraum regelmäßige Kostenschwankungen besser balanciert werden können. Zudem ist anzumerken, dass eine Kostenunterdeckung, die im Vorhinein bewusst in Kauf genommen worden ist (politischer Abwasserpreis), nicht dem nächsten Bemessungszeitraum zugerechnet werden darf (Schima/Bosch, Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren, Band II Gebühren, Kapitel II. Nr. 4.3.2). Wie bereits im letzten Prüfungsbericht erwähnt, setzt die Gemeinde in ihrer Nachkalkulation jeweils die Umsatzsteuer als Einnahmeposition, sowie die Vorsteuer aus Unternehmerleistungen als Ausgabeposition an. Gleichzeitig werden anfallende Vorsteuerüberhänge sowie Umsatzsteuerzahllasten gebührenwirksam berücksichtigt. Die der Gemeinde von Unternehmen für Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gehört nur dann zu den berücksichtigungsfähigen Kosten i. S. d. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, soweit

sie Ausgaben betrifft, die als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn gelten und nicht nach § 15 UstG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist jedoch nur dann gegeben, soweit die Wasserversorgungsanlage nicht als Betrieb gewerblicher Art geführt wird und die entsprechende Steuerschuld somit nicht separat verbucht wird (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Wasserversorgung, Kapitel 20.09, Erl. 7 d). Da die Wasserversorgung in der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, hätte sie demnach in zukünftigen Kalkulationen die Umsatzsteuer außer Betracht zu lassen.“

Textziffer 11: Zukünftig ist sind die Gebühren für die Wasserversorgung kostendeckend nach den Grundsätzen des Art. 8 KAG zu kalkulieren. Kostenunterdeckungen sind ausschließlich im darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Die Umsatzsteuer ist nicht in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 11 ist nachzukommen.